



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. Mai 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ticketbefreiung infolge von sozialer Bedürftigkeit

Im Fall von sozialer Bedürftigkeit, d. h. wenn man weder ein Einkommen noch Vermögen hat, kann man vom Ticket befreit werden. Dieser Umstand muss jedoch zuerst vom Sozialsprenkel bescheinigt werden. Dies haben wir Andreas (Name geändert) erklärt, der nach Aufgeben seines Betriebs sozial bedürftig wurde.

„Ich befinde mich zurzeit in einer schweren wirtschaftlichen Notlage“, erklärte Andreas der Volksanwältin, „denn ich musste in kurzer Zeit meinen Handwerksbetrieb schließen und auch meine Wohnung aufgeben, da ich die angehäuften Schulden nicht mehr begleichen konnte. Ich habe mich an den Sozialsprenkel gewendet, der mich im Moment unterstützt, und dort wurde mir gesagt, dass ich die Befreiung vom Ticket für Gesundheitsdienstleistungen erhalten kann, da ich weder ein Einkommen noch Vermögen besitze. Was muss ich tun, um vom Ticket befreit zu werden?“

Wir haben Andreas erklärt, dass die so genannte totale Befreiung von der Selbstkostenbeteiligung an den Gesundheitsdienstleistungen, die mit dem Befreiungskode E99 bescheinigt wird, für Personen vorgesehen ist, die sich in einem Zustand der sozialen Bedürftigkeit befinden, und das trifft tatsächlich auf Andreas zu. Im Unterschied zu den anderen Arten der Ticketbefreiung, die direkt beim Gesundheitssprenkel bescheinigt werden und sofort ab dem Moment der Bescheinigung gelten, erfolgt die Befreiung mit dem Kode E99 in zwei Schritten. Die wirtschaftliche Lage, gemäß der die betreute Person weder irgendein Einkommen noch Vermögen besitzt (soziale Bedürftigkeit) muss nämlich vom Sozialdienst bescheinigt werden. Sobald der Sozialsprenkel diese schriftliche Bescheinigung ausgestellt hat, muss die betroffene Person diese beim Gesundheitssprenkel registrieren lassen. Sie ist erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem sie beim Gesundheitssprenkel eingetragen wurde. Demzufolge sind die vor dieser Eintragung bzw. im Zeitraum zwischen der Ausstellung der Bescheinigung des Sozialdienstes und ihrer Eintragung beim Gesundheitssprenkel erfolgten ärztlichen Behandlungen oder vom Arzt verschriebenen Leistungen nicht von der Selbstkostenbeteiligung befreit. Aus diesem Grund haben wir Andreas geraten, sich so schnell wie möglich an den Sozialsprenkel zu wenden, um die Bescheinigung über die soziale Bedürftigkeit zu erhalten, und diese dann umgehend zum Gesundheitssprenkel zu bringen.

Info

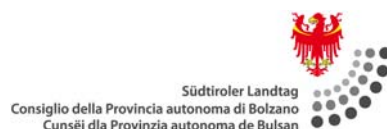
Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it



Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it